

Angaben zum Grundversorger nach § 36 EnWG

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli den Grundversorger festzustellen sowie dies zum 30. September im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die Energieversorgung Pirna GmbH hat zum 1. Juli 2015 gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG für die nächsten drei Kalenderjahre den Grundversorger in ihrem Gasnetzgebiet nach Maßgabe von § 36 EnWG festgestellt. Grundversorger ist dabei nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Bei der Bestimmung des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 36 Abs. 2 S. 1 EnWG wurde entsprechend § 3 Ziff. 29c EnWG auf das jeweilige Konzessionsgebiet abgestellt. Im Gasnetzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert die **Energieversorgung Pirna GmbH** die meisten Haushaltskunden und wird daher als Grundversorger festgestellt.

Eine Ausnahme bildet das Konzessionsgebiet Birkwitz-Pratzschwitz. Für dieses Netzgebiet wird die Energie Sachsen Ost AG als Grundversorger festgestellt.

Die Energieversorgung Pirna GmbH teilte das Ergebnis der Feststellung gemäß § 36 Abs. 2 EnWG den nach Landesrecht zuständigen Behörden fristgerecht zum 30. September 2015 mit.